

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und andere Baustoffe

Gültig ab 1. Januar 2011

I. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Käufer, auch wenn in späteren Verträgen im Laufe der Geschäftsbeziehung hierauf nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Käufer insbesondere bei Erteilung des Auftrages oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich zu.
- Ist der Käufer hiermit nicht einverstanden, so hat er dies in einem gesonderten Schreiben unverzüglich anzuzeigen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Annahme des Auftrages zurückzuziehen, ohne dass hieraus gegen uns Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden.
- Sämtliche zwischen uns und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit.
- Unsere Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, die von diesen Bestimmungen oder von dem vereinbarten Preis abweichen, zu vereinbaren.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages, dem diese Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, sind alle Verkäufe und Lieferungen von Transportbeton und anderen Baustoffen. Bei vereinbarter Lieferung stellt die ITB das Gerät und das erforderliche Bedienungspersonal. Die ITB behält sich jedoch vor, andere Firmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen.

III. Angebot und Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend sowie unverbindlich und gelten als geschlossen, so bald wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Lieferung erfolgt ist.
- Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn geltend machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IV. Lieferumfang

- Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das von uns zuletzt versandte Bestätigungsschreiben.
- Für die richtige Auswahl der Beton-/ Baustoffgüte bzw. Angaben aller erforderlichen Beton-/Baustoffeigenschaften sowie die richtigen Mengen ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- Sämtliche Lieferungen erfolgen von uns ab

Werk, ansonsten an die vereinbarte Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser die dadurch entstehenden Kosten.

- Bei Lieferung durch uns an die vereinbarte Stelle trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten. Das Transportfahrzeug muss in diesem Falle die vereinbarte Stelle ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich (bei Beton 1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

V. Liefer- und Leistungszeit

- Wir sind bemüht, die vom Kunden gewünschten angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder die Lieferung unsere Anlage verlassen hat.
- Ausschließlich die Nichteinhaltung der verbindlich schriftlich vereinbarten Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB).
- Soweit sich durch von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung des übernommenen Auftrages erschwert oder verzögert, sind wir berechtigt - unter Ausschluss sämtlicher Schadensersatzansprüche des Käufers -, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir ebenfalls berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, politisch oder wirtschaftlich verhältnisbedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

VI. Abnahme

- Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Beton-sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt
- Bei verweigerter, verspäteter oder verzögerter Abnahme hat der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung Schadensersatz in Höhe von 15 % des Verkaufspreises zu leisten, ohne dass es eines weiteren Nachweises bedarf. Die Schadensersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

VII. Gefahrübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergang oder zufälligen Verschlechterung geht bei Abholung ab Werk mit Verlassen des Werksgeländes auf den Käufer über.
- Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über sobald das Fahrzeug bei der Ablieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Strasse verläßt um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- Verweigert der Käufer die Abnahme geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zum Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über.

VIII. Gewährleistung

- Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Feuchtigkeitsklassen und Gütermerkmale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziff. VI 1 als zur Abnahme bevollmächtigten Personen unseren Beton/Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermengen, verändern oder vermengen oder verändern lassen, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Veränderung den Mangel des Baustoffes nicht herbeigeführt hat.
- Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Beton/Baustoffe oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Abnahme zu rügen: In diesem Falle hat der Käufer die Lieferung zwecks Nachprüfung unangetastet zu lassen.
- Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Beton/Baustoffesorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB innerhalb von 14 Tagen nach Sichtbarwerden, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe/Ablieferung zu rügen.
- Nichtkaufleute haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Betonsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb eines Jahres ab Übergabe/Ablieferung zu rügen.
- Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- Mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.
- Bei nicht form- und fristgemäßer Rüge gilt der Beton als genehmigt
- Sollten berechnete und rechtzeitige Rügen hinsichtlich des Transportes des Betons erfolgen, ist der ITB in erster Linie Gelegenheit zu geben, die Arbeiten zu wiederholen bzw. eingetretene Schäden selbst zu beheben. Schlägt eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung fehl oder wird diese von uns verweigert, lebt das Recht des Käufers auf Minderung auf. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens € 1.534.000,- beträgt begrenzt. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB werden weitergehende Ansprüche insbesondere auf Wandlung oder Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens aus mangelhafter Lieferung ausgeschlossen.
- Die Gewährleistung für unsere Betone/Baustoffe beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmannes im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IX. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. In jedem Falle bleiben unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung unberührt.

X. Zahlungsbedingungen

1. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Zuschläge für Leistungsschwernisse, für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisverhandlung vereinbart.
2. Scheck- und Wechseleingaben gelten erst nach deren Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Diskontospesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.
3. Erhöhen sich zwischen der Abgabe des Angebotes und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zusatzmittel, Fracht oder/und Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden sollen.
4. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Kunde seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Dem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit, gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

XI. Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Betonen/Baustoffen bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Lieferungen bezahlt wird, da

das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer gesamten Saldoforderung dient.

2. Der Käufer darf die gelieferten Baustoffe weder Verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Käufer uns unverzüglich davon zu unterrichten und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Gegenüber Dritten bzw. Vollstreckungsbeamten hat der Käufer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
3. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
4. Der Käufer tritt schon mit Abschluss des Kauf-Liefervertrages zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und dem Schuldner (dritten) die Abtretung anzeigt.
5. Die Verarbeitung der von uns gelieferten Baustoffe durch den Käufer wird für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes stets für uns vorgenommen, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für uns erwachsen. Werden die Baustoffe mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der gelieferten Baustoffe zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für uns.
6. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/ Baustoff zusammen mit uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden, beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in voller Höhe im Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Dies gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind Berechtigter, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung einzuziehen.
7. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

XII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwachern) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

XIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsverhältnisse ist Wolfratshausen. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz nach unserer Wahl der Sitz unseres Lieferwerkes zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XIV. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus denen mit uns geschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der übrigen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

Ein Waschplatz für Mischer und Pumpe an der Baustelle sind vom Käufer kostenlos zur Verfügung zu stellen.